

Lang Stephen

Von: Pleiß, Norbert <norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. Januar 2020 15:12
An: Lang Stephen
Cc: Raffel, Wolfgang
Betreff: Bauleitplanung, Gemeinde Ruppichteroth, 30. Änderung FNP i. V. mit 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2.01/3 Schönenberg-Ost
Anlagen: 2020-01-15 Stellungnahme BR Köln Dez_53.pdf

Sehr geehrter Herr Lang,
sehr geehrte Damen und Herren,

angehängt die Stellungnahme des
Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln
zur o. a. Bauleitplanung.

Ich bitte die Verzögerung bei der Stellungnahme zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Pleiß
Dezernat 53 - Anlagenbezogener Umweltschutz
Telefon: 0221 147 - 3297
Post: Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
Dienstgebäude: Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln
Zimmer: K 128
<mailto:norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de>
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Per E-Mail: stephen.lang@ruppichterotherth.de
Gemeinde Ruppichterotherth
Fachbereich 3
Rathausstraße 18

53809 Ruppichterotherth

Bauleitplanung

30. Änderung des Flächennutzungsplan i. V. mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.01/3 "Schönenberg-Ost"

Ihre E-Mail vom 13.11.2019

Sehr geehrter Herr Lang,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. a. Bauleitplanung sollen im Wesentlichen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Rettungswache in Ruppichterotherth-Schönenberg geschaffen werden. Nach den hier vorliegenden Informationen ist der Träger des Vorhabens Rettungswache der Rhein-Sieg-Kreis. Der spätere Betrieb der Rettungswache erfolgt dann durch das Deutsche Rote Kreuz.

Die nachfolgende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung aufgrund von § 3 ZustVU unter Berücksichtigung der o. a. Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises. Zuständige Immissionsschutzbehörde für den Betrieb der Rettungswache durch das Deutsche Rote Kreuz wird dann die Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sein.

Datum: 15. Januar 2020
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
53.6.2-Pfß

Auskunft erteilt:
Herr Pleiß

norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 128
Telefon: (0221) 147 - 3297
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Den Planunterlagen beigelegt ist ein schalltechnisches Gutachten (Bericht 190128 sgut-1 der Firma Graner + Partner vom 28.01.2019), in dem sich ausschließlich mit der vorgesehenen Rettungswache auseinandergesetzt wird. Eine Berücksichtigung evtl. Lärmemissionen bzw. -immissionen durch den von der Bebauungsplanänderung erfassten öffentlichen Parkplatz erfolgt darin nicht. Auch in den übrigen Planunterlagen wird auf den Lärm durch diesen Parkplatz nicht weiter eingegangen.

Nach dem v. g. schalltechnischen Gutachten werden für den Betrieb der Rettungswache Beurteilungspegel prognostiziert, die die berücksichtigten Immissionswerte (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, vergleichbar mit den Orientierungswerte nach DIN 18005) am Tag um mindestens 16 dB(A) und in der Nacht um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Weiterhin werden die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bezüglich maximaler Pegel sowie bezüglich der Geräusche (Lärm) durch den Verkehr auf der Bundesstraße 478 prognostiziert.

Auch aus Gründen der Rechtssicherheit rege ich trotz der v. g. deutlichen Unterschreitung der Immissionswerte aus folgenden Gründen eine Überprüfung des schalltechnischen Gutachtens bzw. der Planunterlagen zu den nachfolgenden Punkten an:

- zu Nr. 3.4 (Immissionspunkte) im Gutachten

Von hier wird bezüglich der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens vorausgesetzt, dass die unter Nr. 3.4 im Gutachten gemachten Angaben zu den berücksichtigten Immissionsorten (Gebietstyp, Schutzanspruch, konkreten Lage der schutzbedürftigen



Räume) zutreffend sind und nicht z. B. vorhandenen Bebauungsplänen widersprechen. Beim Bezug auf den Flächennutzungsplan unter Nr. 4 Abs. 3 des Gutachtens handelt es sich evtl. lediglich um einen Schreibfehler.

Aus den dem Gutachten beigelegten Pegelkarten lässt sich aufgrund der eingeschränkten Darstellung nicht eindeutig entnehmen, ob nicht auch die im Bereich der Ausfahrt/B 478 auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Bebauung evtl. als Immissionsort zu berücksichtigen ist.

zu Nr. 3.6 (Vor-Zusatz-Gesamtbelastung) im Gutachten

Das in Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm aufgeführte "6 dB(A)-Kriterium" zur Irrelevanz findet unter bestimmten Voraussetzungen Verwendung bei der Regelfallprüfung für die Genehmigung einer Anlage. In Bauleitplanverfahren ist die Anwendung dieses Irrelevanz-Kriteriums nach TA Lärm nicht allgemein zu rechtfertigen.

In relativer Nähe zum Plangebiet bzw. den berücksichtigten Immissionsorten befinden sich Gastronomiebetriebe ("Berghof" und "Futterkrippe") sowie der Pfarrsaal der Pfarrgemeinde St. Maria Magdalena, so dass ggf. doch eine zu berücksichtigende Vorbelastung vorliegt. Insbesondere durch die Gaststätte "Berghof" sowie den Pfarrsaal ist nach den im Internet einsehbaren Informationen ein Betrieb mit einer größeren Gästezahl und den damit verbundenen Lärmemissionen/-immissionen nicht auszuschließen.



- zu Nr. 4 (Situationsbeschreibung) im Gutachten bzw. den entsprechenden Berechnungsansätzen

Gemäß Nr. 1.2 der Bebauungsplanbegründung besteht die Abstellmöglichkeit für fünf Rettungsfahrzeuge. Gemäß Nr. 4 des schalltechnischen Gutachtens ist derzeit offenbar von drei Rettungsfahrzeugen am Standort auszugehen. Stellt eine Berechnung für den Nachtzeitraum auf der Grundlage von nur einer Fahrzeugbewegung/Stunde (eine Abfahrt oder Rückkehr eines Rettungsfahrzeugs) dann tatsächlich den "worst-case" auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung dar? Für den Tagzeitraum wird zudem keine konkrete textliche Angabe zur berücksichtigten Anzahl der Fahrzeugbewegungen der Rettungsfahrzeuge gemacht.

Offenbar wurde für die Berechnung zur Nachtzeit nur eine PKW-Bewegung/Stunde berücksichtigt (siehe auch S. 18 Tabellenüberschrift). Entspricht dies der Realität insbesondere beim Schichtwechsel?

Unklar ist, warum bei der Ermittlung der Maximalpegel für den gleichen Immissionsort unterschiedliche Emissionsquellen/Tätigkeiten für den Tag- bzw. Nachtzeitraum berücksichtigt wurden (siehe Anlage 8 des Gutachtens). Würde man z. B. für den Immissionsort IP 2 zur Nachtzeit statt der Fahrgeräusche die Geräusche vom Parkplatz berücksichtigen (wie zur Tagzeit), ergäbe sich eine Überschreitung des maximal zulässigen Pegels von 65 dB(A). Zudem finden sich zumindest textlich keine Angaben, welche Emissionswerte jeweils konkret berücksichtigt wurden.



Unklar ist, was mit der in Nr. 7.3 der Bebauungsplanbegründung aufgeführten optionalen zweiten Einfahrt- und Ausfahrtmöglichkeit gemeint ist und ob diese im schalltechnischen Gutachten gesondert zu berücksichtigen ist.

Im Hinblick auf den Einsatz des Martinshorns bzw. die daraus resultierenden Lärmimmissionen wird sich in den Planunterlagen im Wesentlichen auf das Urteil 3 C 1892/14.N des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11.06.2018 bezogen. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die mit dem Martinshorn verbundenen Lärmimmissionen als sozialadäquat beurteilt werden können. Eine rechnerische Berücksichtigung im Schallgutachten erfolgt daher nicht.

Da sich im v. g. Urteil (Rn. 59) bezüglich der sozialen Adäquanz auch mit der Entfernung zwischen Lärmquelle (Martinshorn) und Immissionsort auseinandergesetzt wurde, rege ich eine diesbezügliche Überprüfung Ihrer Planbegründung an.

Weiterhin empfehle ich zur frühzeitigen Vermeidung eines Konfliktes mit der Nachbarschaft ausdrücklich die in den Planunterlagen erwähnte Lichtsignalanlage zu errichten und weise darauf hin, dass die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften keine abschließende Abwägung im Fall einer weiterhin bestehenden Konfliktsituation darstellt.



Zudem rege ich an, sich in den Planunterlagen mit den möglichen Emissionen bzw. Immissionen durch die Beleuchtungseinrichtungen der Rettungswache sowie der "Blaulichter" (Rundumkennleuchte) auseinanderzusetzen.

Datum: 15. Januar 2020
Seite 6 von 6

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pleiß